

## **Antrag**

**der Abgeordneten Grietje Bettin, Ekin Deligöz, Kai Gehring, Katrin Göring-Eckardt, Britta Haßelmann, Priska Hinz (Herborn), Krista Sager, Dr. Gerhard Schick und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

### **Verbraucher beim Telemediengesetz nicht übergehen**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Bundesregierung hat am 26. Oktober 2006 einen Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung von Vorschriften über bestimmte elektronische Informations- und Kommunikationsdienste (Elektronischer-Geschäftsverkehr-Vereinheitlichungsgesetz – ElGVG) eingebracht.

Das ElGVG, kurz „Telemediengesetz“ genannt, soll zentrale rechtliche Anforderungen für Telemedien regeln. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um die wirtschaftlich orientierten Regelungen zur Umsetzung der E-Commerce-Richtlinie, die bislang noch im Teledienstegesetz (TDG) und im Mediendienste-Staatsvertrag (MDStV) der Länder enthalten sind.

Der Deutsche Bundestag begrüßt die Zusammenführung der Regelwerke für Tele- und Mediendienste in einem Telemediengesetz. Sie sorgt für mehr Einheitlichkeit und bessere Übersichtlichkeit bei der Zuordnung der einzelnen Dienste. Wirtschaftsbezogene Bestimmungen für Telemedien (Herkunftslandprinzip, Zulassungsfreiheit, Verantwortlichkeit, Datenschutz) werden darin geregelt und fallen in Zukunft gänzlich in den Verantwortungsbereich des Bundes. Inhaltsbezogene Vorschriften wie journalistische Sorgfaltspflichten oder das Gegendarstellungsrecht bei Telediensten werden in den Rundfunkstaatsvertrag übernommen und fallen damit in die Zuständigkeit der Länder.

Zu wenig Berücksichtigung finden allerdings wesentliche Aspekte des Verbraucherschutzes. Kritikpunkte, die auch der Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 22. September 2006 aufgegriffen hat (Bundesratsdrucksache 556/06). Zu kurz kommen leider auch die Anbieter von Suchmaschinen, die vergebens auf eine Konkretisierung der Haftungsregelungen im vorliegenden Entwurf gewartet haben.

Bislang ist die Ahndung von ungewollt zugesandten Spam-Mails für Verbraucherinnen und Verbraucher überaus schwierig. Weder das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb (UWG) noch das Bürgerliche Gesetzbuch geben Verbraucherinnen und Verbrauchern effektive Verfolgungsmöglichkeiten an die Hand. Die einschlägigen zivilrechtlichen Vorschriften setzen einen Eigentumsschaden voraus, der bei einzelnen Spam-Mails schwer nachweisbar ist. Der Schaden (Zeitaufwand und Speicherkapazitäten) tritt aber bei Spamming erst durch die Flut der verschiedenen Spam-Mails auf. Vorgehen können Verbraucherinnen und Verbraucher jedoch immer nur gegen einzelne Absender.

Deshalb haben BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Mai 2006 einen Gesetzentwurf in den Deutschen Bundestag eingebracht (Bundestagsdrucksache 16/1436), der unverlangten, kommerziellen Spam-Mails entgegentritt und die störungsfreie Nutzung des Internets zum Ziel hat. Wie im Gesetzentwurf der Bundesregierung ist vorgesehen, die Zusendung von ungewollter Werbung unter Verschleierung des Betreffs oder des Absenders als Ordnungswidrigkeit zu ahnden. Die Bundesregierung unterlässt es jedoch, eine für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten zuständige Verwaltungsbehörde zu benennen. Hier ist aus Sicht des Deutschen Bundestages eine Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen erforderlich, weil Spams länderübergreifend verschickt werden. Nur die Bundesnetzagentur kann die notwendige Verfolgung über Ländergrenzen hinweg durchführen. Überließe man die Verfolgung der Spammer den Ländern würde wegen der verschiedenen Zuständigkeiten die Gefahr drohen, dass die Verfolgung nicht ausreichend abgestimmt und damit ineffizient wird. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wollen darüber hinaus das Versenden kommerzieller Werbung, die der Empfänger nicht ausdrücklich verlangt hat (Verstöße gegen die bestehende Opt-In-Regelung im UWG) als Ordnungswidrigkeit verfolgbar machen.

Auch die Dienstenutzung muss verbraucherfreundlicher werden. Die weit verbreitete Praxis ist, dass Verbraucherinnen und Verbraucher erst nach Eingabe umfassender persönlicher Daten und nach Einwilligung in die Zusendung von Werbemails bestimmte Dienste nutzen dürfen. Dies ist für Verbraucherinnen und Verbraucher nicht länger zumutbar.

Bereits die bestehenden Haftungsregelungen für Forenbetreiber und -betreiberinnen haben durch sehr unterschiedliche Rechtsprechungen (z. B. Entscheidung des Landgerichts Hamburg im Fall des Heise-Zeitschriftenverlags) für Verwirrung gesorgt. Dabei sprechen die Haftungsregelungen des bisherigen Teledienstgesetzes und des MediendiensteStaatsvertrages eine deutliche Sprache: Diensteanbieter haften nur dann für rechtswidrige „fremde“ Information, wenn diese ihnen bekannt und eine Beseitigung zumutbar ist. Bislang große Unsicherheit herrscht bei den Suchmaschinenbetreibern, die immer wieder aufgefordert werden, bestehende Links zu entfernen. Suchmaschinenbetreiber bieten wie Access- und Hostprovider keine eigenen Inhalte an, sondern machen Inhalte Dritter auffindbar, indem sie auf diese verlinken. Die große Menge an verlinkten Webseiten macht eine manuelle Überprüfung einzelner Links und deren Inhalte unmöglich.

Der Deutsche Bundestag lehnt die beiden Änderungswünsche des Bundesrates (Bundesratsdrucksache 556/06 vom 22. September 2006) zu den datenschutzrechtlichen Vorschriften des § 14 EUGVG ab. Die Festschreibung der Auskunftspflicht gegenüber den Sicherheitsbehörden wird ebenso mit zutreffenden Argumenten von der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung vom 25. Oktober 2006 abgelehnt (Bundestagsdrucksache 16/3135). Der Bundesrat verkennt, dass die Neuregelung das Verhältnis des Diensteanbieters zum Nutzer regelt und keine Eingriffsermächtigung der Sicherheitsbehörden begründet.

Unverständlich ist demgegenüber die Zustimmung der Bundesregierung zur Forderung des Bundesrates, die Bestandsdaten praktisch unbegrenzt für die Gefahrenabwehr sogar im Bereich der Vorbeugung zu verwenden. Eine derartige Ermächtigung für die Polizei der Länder würde zu einer uferlosen Zweckentfremdung personenbezogener Daten führen.

Der Deutsche Bundestag bemängelt grundsätzlich, dass die Bundesregierung Aufklärungsmaßnahmen für Verbraucherinnen und Verbraucher in der Telemedienwelt vernachlässigt. Hier sind wesentlich höhere Anstrengungen erforderlich, um Verbraucherinnen und Verbraucher über ihre Rechte aufzuklären, ungewollte Fehlentwicklungen auf dem Telemedienmarkt transparent zu machen und Verbraucherinformationen bundesweit zugänglich zu machen. Speziell für Spam-Vorgänge fehlen allgemein bekannte, dauerhaft arbeitende Beschwerdestellen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. das Zusenden kommerzieller Werbung, die der Empfänger nicht ausdrücklich verlangt hat, als Ordnungswidrigkeit im Telemediengesetz zu ahnden, unabhängig davon, ob der Absender oder der kommerzielle Charakter der Nachricht verschleiert wird;
2. die Bundesnetzagentur als Verfolgungsbehörde der Ordnungswidrigkeiten zu bestimmen;
3. eine eingängige Kennzeichnung für unverlangt zugesandte Werbemails in der Betreffzeile verpflichtend vorzuschreiben;
4. die Koppelung von Dienstenutzung und Preisgabe persönlicher Daten sowie Zustimmung zur Werbemailzusendung uneingeschränkt zu verbieten. Verbraucherinnen und Verbraucher müssen Online-Dienste nutzen dürfen, ohne persönliche Daten preiszugeben und dem Spamming zuzustimmen;
5. eine Regelung ins Telemediengesetz aufzunehmen, die klarstellt, dass es auch für Suchmaschinenanbieter keine proaktiven Überwachungspflichten gibt und eine Unterlassungs- oder Beseitigungspflicht erst ab Kenntnis der Rechtsverletzung besteht, die anhand einer Interessenabwägung vorgenommen wird;
6. die Eingriffe in das Post- und Fernmeldegeheimnis und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung durch die Weitergabe der Bestandsdaten an die Sicherheitsbehörden auf die Erfüllung der in § 14 Abs. 2 des Gesetzentwurfs bestimmten Zwecke zu beschränken und auf die vom Bundesrat geforderten Weiterungen zu verzichten;
7. im Unterlassungsklagegesetz klarzustellen, dass den Betroffenen ein Auskunftsanspruch bei unverlangt zugesandeter Werbung zusteht; zudem im Unterlassungsklagegesetz einen Unterlassungsanspruch für die von unverlangt zugesandeter Mail Betroffenen zu verankern;
8. für eine wirksame strafrechtliche Sanktionierung Sorge zu tragen, wenn Verbraucherinnen und Verbraucher anhand irreführender Emails aufgefordert werden, ihre Zugangsdaten und Passwörter (etwa für Konten und Bezahlungssysteme) mitzuteilen (sog. Phishing);
9. verbrauchernahe und dauerhaft arbeitende Beschwerdestellen für Verbraucherinnen und Verbraucher einzurichten, die auch über Bürgerrechte in der digitalen Welt aufklären.

Berlin, den 21. November 2006

**Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion**

